

ACCOUNTING

FACHBEIRAT: PROF. DR. ANNE D'ARCY, HEC UNIVERSITY LAUSANNE – DR. ANDREAS BARCKOW, DELOITTE & TOUCHE
 PROF. DR. SVEN HAYN, ERNST & YOUNG – PROF. DR. EDGAR LÖW, KPMG
 DR. RITA NIEDERMAYR-KRUSE, ÖSTERREICHISCHES CONTROLLER INSTITUT
 ANDREAS KRIMPMANN, INTERNATIONALER CONTROLLER VEREIN
 PROF. DR. BARBARA E. WEIßENBERGER, UNIVERSITÄT GIEßEN

News: ++ London + Brüssel + Wien + Berlin ++ **2**
 Zusammengestellt durch FACHBEIRAT und REDAKTION **NEWS**

BilMoG-Referentenentwurf

Ausgewählte Anmerkungen zum BilMoG-RefE **3**
STANDPUNKT
 Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG-RefE) veröffentlicht. In seinem Bestreben, die Anwendung der kompletten IFRS zu verhindern und Bewährtes zumindest zu wahren, legt es nun eine Mischung aus zeitgemäßer Modifikation und Streichkatalog vor. Diese Mischung wirft fundamentale Fragen in Bezug auf den Einzelabschluss auf, wie: Besteht die Notwendigkeit einer so weitreichenden Reform? Können die Begründungen so hingenommen werden? Sind die Folgen – etwa angesichts handwerklicher Fehler und Rechtsunsicherheiten – absehbar?
 PROF. DR. PETER LORSON

BilMoG-Referentenentwurf

Realisationsprinzip, BilMoG und die langfristige Auftragsfertigung **8**
PRAXIS
 Im BilMoG-Referentenentwurf ist die Percentage-of-Completion-Methode bei langfristiger Auftragsfertigung nicht vorgesehen. Hinsichtlich Gläubigerschutz, Informationsaspekt sowie Ausschüttungs- und Substanzaspekt, kann eine Ergänzung des BilMoG um die Percentage-of-Completion-Methode sinnvoll sein.
 DR. NORBERT LÜDENBACH

IAS 32 (rev. 2008)

Änderung der Eigenkapitalabgrenzung **13**
PRAXIS
 Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 14.2.2008 eine überarbeitete Version von IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ veröffentlicht, welcher unter anderem die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital regelt. Die bisherige Fassung des Standards war von deutscher Seite scharf kritisiert worden, weil dadurch insbesondere Personengesellschaften die Einlagen ihrer Gesellschafter als Fremdkapital ausweisen mussten und sich somit in deren Abschlüssen kein bilanzielles Eigenkapital wiederfand.
 DR. PETER BÖMELBURG UND CHRISTIAN LANDGRAF

Selbsttest **16**
PROFI

Unter dieser Rubrik wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, Ihren Wissensstand selbst zu testen. Regelmäßig finden Sie hier Fragen zum aktuellen Heft, diesmal gestellt von DR. PETER BÖMELBURG und CHRISTIAN LANDGRAF zu IAS 32.

BilMoG – Referentenentwurf

Ausgewählte Anmerkungen zum BilMoG-RefE von Professor Lorson¹

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG-RefE) veröffentlicht. In seinem Bestreben, die Anwendung der kompletten IFRS zu verhindern und Bewährtes zumindest zu wahren, legt es nun eine Mischung aus zeitgemäßer Modifikation und Streichkatalog vor. Diese Mischung wirft fundamentale Fragen in Bezug auf den Einzelabschluss auf, wie: Besteht die Notwendigkeit einer so weitreichenden Reform? Können die Begründungen so hingenommen werden? Sind die Folgen – etwa angesichts handwerklicher Fehler und Rechtsunsicherheiten – absehbar?

Zielsetzungen des Referentenentwurfs zum BilMoG

Das BMJ hat die Messlatte für das BilMoG hoch gelegt: „Ziel ... ist es ..., das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung – aufzugeben. Darüber hinaus sollen die Unternehmen – wo möglich – von unnötigen Kosten entlastet werden“². Ob diese Latte hält oder gerissen wird, wird von den Änderungen bis zur endgültigen Fassung des BilMoG abhängen.

Zur Erinnerung:

Das Profil des deutschen Bilanzrechts vor BilMoG

Den Kern des deutschen Handelsbilanzrechts bildet der Zwang des Kaufmanns zur Selbstinformation über seinen vorsichtig ermittelten Reinvermögensstatus am Bilanzstichtag. Die Handelsbilanz ist als eine Ausschüttungsbilanz konzipiert. Eine Reinvermögenserhöhung gegenüber dem Vorjahr führt zum Ausweis eines Periodenerfolgs, der als unbedenklich ausschüttungsfähig an den oder die Gesellschafter gilt. Der ausschüttungsfähige Betrag ist so vorsichtig zu bemessen, dass der Kaufmann unter Annahme der Unternehmensfortführung noch seine Schulden begleichen kann. Darüber hinaus findet der vollständige und zutreffende Ausweis des Reinvermögens des Kaufmanns dort seine Grenzen, wo Zweifel an der Objektivierung bestehen. Insoweit soll also das Ermessen des Kaufmanns eingeschränkt werden.

Gleichfalls typisch für die Handelsbilanz sind die zahlreichen expliziten Wahlrechte, die eine Bildung und Auflösung stiller Reserven und eine weitgehende Glättung des Erfolgsausweises erlauben. Auch das gilt für manchen als vorsichtige und die Gläubiger – auch vor Beunruhigung – schützende Bilanzierung.

Charakteristisch für das deutsche Handelsbilanzrecht ist die systematische Einbettung in das gesamte Rechtsgefüge. Sofern keine steuerlichen Sonderregelungen existieren, gilt für die steuerliche Gewinnermittlung buchführungspflichtiger Kaufleute das Handelsbilanzrecht (sog. direkte Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz). Darüber hinaus nimmt auch das Insolvenzrecht auf das Handelsbilanzrecht Bezug.

(Offizielle) Beweggründe zur BilMoG-Reform

Das Ausmaß der Reform hat drei Ursachen:

- Die Selbstverpflichtung der Politik zur Deregulierung.
- Die Vorgaben aus Brüssel, die umgesetzt werden mussten (oder sollten).
- Das Drängen der Praxis auf Bilanzen, die auch internationale Geschäftspartner lesen können: Diese wünschen informativere Bilanzen – wie solche nach den Prinzipien der IFRS – mit der Maßgabe, dass hierin ausgewiesene Reinvermögenszuwächse nicht realisiert und damit nicht ausschüttungsfähig sein müssen. Mit seinem Vorstoß möchte der Gesetzgeber verhindern, dass mittelständische Unternehmen meinen freiwillig (aus



PROF. DR.
PETER LORSON
Lehrstuhl für
Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre,
Unternehmensrechnung und
Controlling,
Universität
Rostock.

wirtschaftlichen Gründen), die sehr anspruchsvollen Full-IFRS anwenden zu müssen. Zugleich will er einen Schlusspunkt hinter die Diskussion über die Notwendigkeit der IFRS für kleine und mittlere deutsche Unternehmen setzen³.

(Fragwürdige) Deregulierung

Im Sinne der Deregulierung werden künftig kleine Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanz- bzw. Jahresabschlussstellungspflicht befreit. Bemerkenswert ist, dass sie als klein dann gelten, wenn sie „an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 EUR Umsatzerlöse und 50 000 EUR Jahresüberschuss aufweisen“ (§ 241a HGB i.d.F. des BilMoG-RefE). Fragwürdig hieran ist, wie diese Kaufleute ohne Bilanzerstellung:

¹ Der Beitrag basiert auf der Antrittsvorlesung des Verfassers vom 17.1.2007 (vgl. <http://www.uni-rostock.de/presse/31/Antritt%20Lorson.-html>) und Diskussionen in deren Vorfeld mit Ulf Blum, Alexander Büchel, Dr. Christoph Hütten und Armin Pfirrmann.

² BilMoG-Ref-E, S. 1.

³ Vgl. Ernst, Accounting 12/2007, S. 4.

- ihre Unternehmensgröße beurteilen können (wohl kaum auf Basis ihrer Einkommenssteuererklärung nach Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit);
- bei Existenz mehrerer Gesellschafter den unbedenklich entziehbaren (Mindest-) Ausschüttungsbetrag ermitteln sollen (etwa durch gesellschaftsvertragliche Festlegung auf das steuerliche Ergebnis?);
- (größere) Kredite bei Banken erhalten können;
- ein Handelsgewerbe ohne einen – mittels doppelter Buchführung, Inventar und Jahresabschluss – in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb führen können⁴.

Schließlich muss kritisch hinterfragt werden, ob eine „Eins-zu-eins“-Transformation von Abschlussprüfer- und Abänderungsrichtlinie sowie – ohne Not – ein durch die Fair-Value-Richtlinie gewährtes Wahlrecht tatsächlich auf dem Deregulierungskonto im Haben gebucht werden dürfen.

(Fragwürdige) Kosteneinsparungen

Den zukünftig noch zur Bilanzerstellung verpflichteten Kaufleuten werden unzweifelhaft höhere direkte Kosten der Rechnungslegung entstehen (z. B. durch die Neukonzeption der latenten Steuern nach dem Vorbild der IFRS (gemäß § 274 i. V. m. 274a HGB i. d. F. des BilMoG-RefE); Neufassung der Abschlusskonzeption kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften (gemäß § 264 Abs. 1 HGB i. d. F. des BilMoG-RefE). Ob eine möglicherweise gesteigerte internationale Vergleichbarkeit diese aufzuwiegen vermag, steht noch in den Sternen. Sicher ist nur: Dem Gesetzgeber wäre ein (sehr verlustreicher) Pyrrhussieg gelungen, wenn die vorgerechneten Kosteneinsparungen für die Befreiung von der durch BilMoG-RefE aufwändiger gemachten Buchführungs- und Jahresabschlusspflicht im Haben überkompensiert würden durch

- obligatorische Umstellungs- und Rechnungslegungskosten sowie

- Mehraufwendungen für freiwillige Bilanzerstellung aus den angeführten Gründen (Ausschüttung, Bankkredite, Führen eines Handelsgewerbes etc.).

Gleiches gilt für die Kosteneinsparungen unter dem Deckmantel der Wahrung/Wiederherstellung der Einheitsbilanz, wenn

- die steuerbilanziellen Konsequenzen des BilMoG-RefE mit dem Bundesministerium der Finanzen noch gar nicht vollumfänglich abgestimmt sind und
- gleichzeitig mehr oder minder große Annäherungen an die IFRS erfolgen, wie dies nicht nur bei selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagervermögens, sondern etwa auch bei den (Pensions-) Rückstellungen der Fall ist: Zukünftig werden zumindest getrennte Pensionsgutachten an jedem Bilanzstichtag für die Handels- und die Steuerbilanz zu bestellen sein. Ein nach IFRS – etwa im Konzernabschluss – bilanzieren-

umgekehrten Maßgeblichkeit⁶: Wie ist mit steuerlichen Wahlrechten umzugehen, denen der obligatorische Anknüpfungspunkt in der Handelsbilanz fehlt?

- den Wortlaut des Entwurfs, der
 - zur Auslegung des künftigen HGB auf deren Vorbilder im Rahmen der IFRS verweist (z. B. bei der Definition von Finanzinstrumenten, der Entwicklungskostenaktivierung);
 - auf Änderungen bei den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hinweist.

Zweifel an den Kosteneinsparungen und der Rechtssicherheit schüren die zahlreichen – oft aus den IFRS entlehnten – neuen unbestimmten Rechtsbegriffe. Völlig unverständlich sind die Ausführungen zur Bilanzierung des Handelsbestands an Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB i. d. F. des BilMoG-RefE). Hier wird parallel davon gesprochen:

Handelsbilanzrecht wird komplexer

des Unternehmen benötigt sogar ein drittes Gutachten. Das ist theoretisch konsequent, in der Praxis aber kostenintensiv. Daher ist der Vorstoß – als Ersatz für den zutreffenden künftigen HGB-Wert – partiell steuerliche oder IFRS-Substitute zuzulassen, zwar unter dem Kostenaspekt verständlich, aber nicht nur unter dem Vergleichbarkeitsaspekt fragwürdig⁵.

(Fragwürdige) Rechtssicherheit

Die Problematik der Ausschüttungsfragen bei von der Rechnungslegung befreiten Kaufleuten ist offenkundig. Weitere – noch zu beseitigende Zweifel – an der künftigen Rechtssicherheit betreffen bspw.:

- das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz nach Streichung der

- dass eine nach derzeitigen GoB zulässige Bilanzierung gesetzlich eingekleidet wird und
- dass eine Ausweitung des Realisationsprinzips erfolgt, wobei unklar ist, ob diese GoB-Änderung auch von der Finanzverwaltung anerkannt wird (BilMoG-RefE, S. 78, 81).

Entweder muss es dem Gesetzgeber darum gehen, einen praktizierten Verstoß gegen derzeitige GoB nachträglich zu legitimieren oder das Realisationsprinzip auszuweiten. Der Unterschied wird am

⁴ Vgl. Schulze-Osterloh, DStR 1-2/2008, S. 71.

⁵ Vgl. Knorr, Accounting 2/2008, S. 4 f.

⁶ Vgl. Streichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG; §§ 247 Abs. 3, 254, 273, 279 Abs. 2, 280 Abs. 1, 281, 285 Satz 1 Nr. 5 HGB).

Beispiel des Edelmetallbestandes eines Börsenmaklers deutlich:

- Wenn nur die Handelsbestandsbewertung von Finanzinstrumenten bei Banken legitimiert werden soll – was schlimm genug wäre – dann muss dieser Bestand nach künftigen GoB weiterhin zu fortgeführten Anschaffungswerten bilanziert werden.
- Im Falle einer Ausweitung der GoB wird aber dieser Bestand einen neuen Anwendungsfall für die Bilanzierung zu beizulegenden Zeitwerten bilden. Das wäre indes der auszuschließende worst case.

Gegen eine Änderung der GoB spricht etwa die Regelung des § 256a HGB i. d. F. des BilMoG-RefE. Nach dessen Wortlaut wären bspw. unrealisierte Gewinne unmittelbar zu vereinnahmen. Ausweislich der Gesetzesbegründung gilt indes (selbstverständlich!?): „Die Berücksichtigung von etwaigen aus der Währungsumrechnung resultierenden Wertänderungen ist nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften – insbesondere nach Maßgabe des Realisations- und des Imparitätsprinzips – zu beurteilen“ (BilMoG-RefE, S. 125).

Hätte der Gesetzgeber beim Handelsbestand zumindest eine Ausschüttungssperre vorgesehen, bliebe den Unternehmen zwar nicht die Volatilität in der GuV, wohl aber die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Erfolgs unter Einbeziehung nicht realisierter Gewinne erspart.

als für die Bilanzierung schwebender Geschäfte⁸.

Generell stellt sich zuweilen die Frage, ob der Gesetzgeber bei seinem Vorhaben, eine „optische“ Übereinstimmung mit den eher regelbasierten IFRS herzustellen, auch die jeweilige Tragweite neuer Interpretationsmöglichkeiten und -ansätze aufgrund seiner Wortwahl in Gesetztexten und Begründungen abschätzen konnte:

- Künftig soll etwa eine außerplanmäßige Abschreibung notwendig werden, wenn der verlässlich ermittelbare beizulegende Zeitwert (auf einem aktiven Markt?) niedriger ist als der Buchwert⁹. Derzeit wird nicht auf niedrigere Verkehrswerte, sondern auf niedrigere beizulegende Werte – ohne Verlässlichkeitsausnahme – abgestellt. Diese können unternehmensspezifisch und von beizulegenden Zeitwerten verschieden sein.
- In Bezug auf die Kodifizierung des bisherigen Grundsatzes des wirtschaftlichen Eigentums¹⁰ ist erkennbar, dass der Gesetzgeber seinen bedenklichen Umgang mit IFRS-Formulierungen revidieren muss. So wird noch in der Begründung ausgeführt (BilMoG-RefE, S. 93), das Vorliegen wirtschaftlichen Eigentums sei – implizit wie nach IFRS – durch Abwägung von Chancen und Risiken vorzunehmen. Nach geltendem Recht wird der wirtschaftliche Eigentümer abweichend durch Prüfung von Besitz, Nutzen, Last- und

werden. Derzeit wird hier vielfach die Einheitsbilanz durch übereinstimmende Bilanzierung nach den steuerlichen Leasingerlassen praktiziert.

Fazit

Der Gesetzgeber sollte unmissverständlich klarstellen(!), dass die allgemeinen handelsrechtlichen Ausschüttungs-GoB keinesfalls vor einer Neuinterpretation stehen.

(Fragwürdige) Stärkung der Informationsfunktion

Der Verkaufsprospekt zu BilMoG-RefE begründet die künftige Aktivierungspflicht für Entwicklungskosten selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte damit, dass forschende Pharmaunternehmen und Start-ups der Softwarebranche ihr Reinvermögen im Sinne einer Informationsbilanz zutreffender als nach HGB ausweisen sollen¹¹. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Hier hätte der Blick in die IFRS-Bilanzen von Pharma- oder Softwareunternehmen genügt, um festzustellen, dass das Aktivierungsgebot in eben diesen Branchen nicht greift.

Zudem ist dem Gesetzgeber wohl auch hier ein handwerklicher Fehler unterlaufen. Er besteht in der Übernahme von IFRS-Regelungen ohne Übernahme der notwendigen Bilanzierungsverbote. Nach dem BilMoG-RefE ist – nach Auffassung des Bundesfinanzhofes zutreffend – von einem Vermögensgegenstand dann auszugehen, wenn dieser nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist. Hierunter fällt etwa – ungeachtet seiner Nähe zu dem nicht aktivierungsfähigen originär geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert – ein selbst geschaffener Markenname. Er könnte an Dritte veräußert werden oder ein Nutzungsrecht könnte Dritten gegen Lizenzgebühren eingeräumt werden. Aus dem aktuellen

Unbestimmte Rechtsbegriffe nehmen Überhand

Auch an anderen Stellen drückt der Gesetzgeber (unüberlegt) den Begriff der GoB-Änderungen (Änderung eines allgemeinen Prinzips) und meint zuweilen nur Einzelfallregelung (nicht zu verallgemeinernde Ausnahmeregel). Dies gilt wohl weniger für die künftigen Ausnahmen vom Saldierungsverbot⁷

Gefahrtragung bestimmt. Relevanz entfaltet diese Differenzierung etwa in Bezug auf die Bilanzierung von Leasingverhältnissen. Hierbei würde das Handelsbilanzbild (ungewollt?) in Richtung IFRS – hier IAS 17 – mit der Maßgabe des Auseinanderfallens von Handels- und Steuerbilanz verändert

⁷ Gemäß § 246 Abs. 2 HGB i. d. F. BilMoG-RefE.

⁸ Gemäß § 254 HGB i. d. F. BilMoG-RefE sowie BilMoG-RefE, S. 105.

⁹ Vgl. §§ 253 Abs. 1, 3, 4, 5 und 255 Abs. HGB i. d. F. BilMoG-RefE.

¹⁰ Vgl. § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB i. d. F. BilMoG-RefE.

¹¹ Vgl. BMJ: Eckpunkte der Reform des Bilanzrechts vom 8.11.2007, S. 4f.

Normierungsvorschlag ergeben sich nun Fragen nach dem Bilanzwert der selbst geschaffenen Marke in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht, wie: Wann hat die Entwicklungsphase begonnen? Welche Aufwendungen für absatzpolitische Maßnahmen sind als Herstellungskosten aktivierungspflichtig? Führt ein Unternehmenserwerb, der neue Märkte erschließt, zu nachträglichen Herstellungskosten aufgrund einer wesentlichen Erweiterung?

Indes ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber unsere bewährten HGB-Bilanzen – trotz Ausschüttungssperre – so informativ machen wollte, dass die Aktivseite durch Sachverhalte aufgebläht wird, die in der Abwägung zwischen Objektivierung und Ermessensbegrenzung keinen Eingang in die – nach maßgeblicher Schrifttumsmeinung entobjektivierten – IFRS-Bilanzen finden dürfen. Entweder überschätzt der deutsche Gesetzgeber die Unterschiede zwischen einem immateriellen Vermögenswert nach IFRS und einem immateriellen Vermögensgegenstand nach deutschem Bilanzrecht oder er hat wohl – getreu seiner Gesetzestechnik – ein Prinzip formuliert und die Notwendigkeit einer (regelbasierten) Ausnahme übersehen¹². Schließlich wäre es aus Objektivierungsgründen angezeigt, einer nachträglichen Aktivierung einen Riegel vorzuschieben¹³. Hier könnte der Gesetzgeber einmal sinnvoll auf die IFRS, wenn auch nur auf Erfahrungen mit deren Erstanwendung verweisen.

Konsequenzen des Asset and Liability-Approaches gemäß BilMoG

Zwei Konsequenzen des BilMoG-RefE liegen auf der Hand: Erstens darf er so nicht Gesetz werden. Zweitens müssen die Bilanzrechtskommentare in weiten Bereichen vollkommen umgeschrieben werden, um den Anwendern Antworten auf die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zu geben. Es wird wohl einige Jahre dauern, bis hier in allen Bereichen Rechtssicherheit herrschen wird. Auf die bislang konstruktive und klärende Mithilfe des BFH wird künftig nicht mehr in dem bisherigen Maß vertraut werden dürfen. Für reine Informations-GoB – außerhalb des Bereichs der direkten

Maßgeblichkeit – ist er schließlich nicht zuständig.

Insgesamt impliziert BilMoG-RefE steuerliche Konsequenzen und zugleich Struktur-, Niveau- sowie Volatilitätsunterschiede in Bezug auf die Bilanz, die GuV und – bei kapitalmarktorientierten Unternehmen – auf die Kapitalflussrechnung (§ 264 HGB i. d. F. BilMoG-RefE):

- Ohne Zutun des Steuergesetzgebers werden künftig im Bereich der Finanzinstrumente auch unrealisierte Gewinne (hier Handelsbestand) und schwebende Geschäfte (hier Derivate) steuerliche Wirkungen nach sich ziehen.
- Steuerliche Konsequenzen ergeben sich auch für Kaufleute, die die Befreiung von der Buchführungs- und Abschlusserstellungspflicht nutzen. Sie werden sich von Denkschemata der Periodisierung, wie forderungsbasierte Umsatzerlöse, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen und Teilwertabschreibungen, lösen und in den Kategorien (steuerlicher) Periodeneinnahmen und -ausgaben denken lernen müssen. Diese Kaufleute werden auch künftig nur Geldüberschüsse und nicht mehr ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteltes Ergebnis unter den Gesellschaftern verteilen können.
- Weitere erhebliche Ergebnisschwankungen sind zudem von der künftigen Rückstellungsbilanzierung auf Basis des erwarteten Preisniveaus nach Diskontierung mit von Periode zu Periode variierenden frist- und risikoadäquaten Zinssätzen zu erwarten sowie etwa aus der zukünftigen für alle buchführungspflichtigen Kaufleute geltenden Zuschreibungspflicht.

(Vermeintliche) Erleichterungen für IFRS-Anwender

Grundsätzlich impliziert der Gesetzesentwurf Erleichterungen für IFRS-Anwender, die parallel nach IFRS im Einzel- oder Konzernabschluss Rechnung legen. Diese entstehen dadurch, dass das künftige HGB in einigen Bereichen zumindest an die IFRS herangeführt wird¹⁴. Zudem

sollen IFRS-Anwender, die freiwillig einen Einzelabschluss nach IFRS erstellen, künftig nur noch die Bilanz und GuV nach HGB (ohne Anhang) erstellen und in den IFRS-Anhang aufnehmen müssen (§ 264e HGB i. d. F. BilMoG-RefE). Indes ist in beiden Fällen vor übertriebener Euphorie zu warnen:

- Deckungsgleiche oder vergleichbare Formulierungen in HGB und IFRS bewirken nicht zwangsläufig eine übereinstimmende Bilanzierung. Eine Einheitsbilanzierung in Bezug auf HGB und IFRS ist – wie dargelegt – nur dann zulässig, wenn diese mit den deutschen GoB vereinbar ist. Die Forderung nach entsprechenden Befreiungen von den deutschen GoB ist insoweit mehr als fragwürdig¹⁵.
- Die Nutzung des Wahlrechtes zur IFRS-Bilanzierung im Einzelabschluss ist völlig offen. Es ist Skepsis angebracht, ob der Verzicht auf die HGB-Anhängerstellung Anreiz genug ist, sich der Herausforderung eines IFRS-Anhangs auch im Einzelabschluss zu stellen.

Der Wegfall des HGB-Anhangs kann indes nicht hingenommen werden. Angesichts seiner Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion entstände hierdurch ein gravierendes Informationsdefizit. Dieser Informationsnachteil könnte auch nicht hinreichend dadurch begrenzt werden, dass die bestehenden Wahlrechte, bestimmte Angaben alternativ, statt in Bilanz oder GuV im Anhang offenzulegen, dann nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wenn auf eine Anhangstellung verzichtet wird.

Das Profil des deutschen Bilanzrechts nach BilMoG-RefE

Ungeachtet der bisherigen Fokussierung auf ausgewählte kritische Seiten des Referentenentwurfs gilt es – nicht zuletzt aus Gründen der Fairness – anzumerken, dass der Referentenentwurf auch seine guten Seiten hat – nicht nur in Bezug auf

¹² Vgl. Ernst, Accounting 12/2007, S. 4.

¹³ Vgl. Schruff/Melcher (Hrsg.) 2008, S. 17 f.

¹⁴ Vgl. Ernst, Accounting 12/2007, S. 3.

¹⁵ Vgl. Knorr, Accounting 2/2008, S. 3.

die ausgeblendete Konzernrechnungslegung. Im Einzelabschluss beseitigt er zahlreiche explizite Wahlrechte. Manche davon wurden kaum genutzt (z. B. das Aktivierungswahlrecht für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen: Hierdurch sollte die Pflicht, den Verlust der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals gegenüber der Gesellschafterversammlung anzuzeigen zu müssen, herausgeschoben werden¹⁶). Andere standen teilweise unter erheblicher Dauerkritik:

- Zu denken ist hier etwa an die Regelung in § 253 Abs. 4 HGB, die im Gesetzesjargon Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung heißt. In der bilanzrechtlichen Literatur machte hier das Bonmot der Einladung zur Bildung von Willkürreserven die Runde.
- Zu begrüßen sind auch die (leider begrenzte) Passivierungspflicht für bestimmte Altzusagen¹⁷, die leider unvollständige Abschaffung der Passivierungsfähigkeit von Aufwandsrückstellungen¹⁸ ohne – wohl dem Einheitsbilanzgedanken geschuldet – auch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsrückstellungen (als eine steuerrechtliche Deformation der Handelsbilanz) zu streichen (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB).

Insgesamt werden durch das BilMoG aus Sicht der Anwender die Gewichte der bilanzpolitischen Instrumente neu verteilt. Da der Weg zur Nutzung explizit ersichtlicher bilanzpolitischer Instrumente zunehmend versperrt wird, wird die stille – vom Adressaten kaum einschätzbare – Bilanzpolitik durch Ausnutzung von Ermessensspielräumen nach HGB noch bedeutsamer. Hierfür bietet die zu erwartende Neuregelung noch mehr Ansatzpunkte als das geltende HGB, z. B. in Bezug auf:

- die Aktivierungspflicht von Entwicklungskosten, von aktiven latenten

Steuern auf Verlustvorträge, von Geschäfts- oder Firmenwerten,

- außerplanmäßige Abschreibung von Sachanlagen nach dem gemilderten Cash-Generating-Unit-Konzept gemäß IAS 36,
- Verrechnung ausschließlich schulden-tilgender Vermögensgegenstände mit Schulden,
- den Handelsbestand an Finanzinstrumenten,
- das Zuschreibungsgebot auch bei selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen.

Allerdings verschließt sich dem Verfasser nach wie vor die Notwendigkeit einer so weit reichenden Reform des deutschen Bilanzrechts, wie sie nach dem Referentenentwurf zum BilMoG zu erwarten ist. Bilanztheoretisch wird eine neue Melange erwachsen, der nur durch die Entwicklung eines dualen Ausschüttungs- und Informations-GoB-Systems mit eindeutiger Priorisierung begegnet werden kann. Angesichts neu geschaffener Inkonsistenzen – etwa in der Behandlung langfristiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen¹⁹ – sowie des erkennbaren Konglomerats aus handelsrechtlichen Prinzipien, steuerlichen sowie IFRS-Regeln, werden Theorie, Praxis und Gesetzgebung in diesem Sinne noch erhebliche Ressourcen dem Geburts- und Anwendungsprozess des BilMoG widmen müssen²⁰. Hoffentlich nicht vergeblich.

Schließlich werden HGB-Abschlüsse in der Fassung des BilMoG-RefE materiell von IFRS-Abschlüssen – auch optisch – sehr verschieden bleiben und daher bei der Internationalisierung der Geschäftspolitik und der Kreditaufnahme nur begrenzt hilfreich sein können. Sicher ist im Vergleich mit den Full-IFRS nur, dass das HGB i. d. F. des BilMoG-RefE einfacher ist und insoweit niedrigere direkte Rechnungslegungskosten mit sich bringen wird.

Das hilft weiter

Bundesministerium der Justiz (BMJ): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 8.11.2007, abrufbar unter <http://www.bmj.de>.

BMJ: Eckpunkte der Reform des Bilanzrechts vom 8.11.2007; abrufbar unter <http://www.bmj.de>.

Ernst: Interview, in: Accounting 12/2007, S. 3-5.

Federmann/Müller: Mögliche Änderungen des Einzel-Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: Accounting 12/2007, S. 5-7.

Füllbier/Gassen: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Handelsrechtliche GoB vor der Neuinterpretation, in: DB 2007, S. 2605-2612.

Knorr: Standpunkt, in: Accounting 2/2008, S. 3-6.

Müller: Analyse des BilMoG, in: Haufe Finance Office Professional, Stand März 2008.

Oser/Roß/Wader/Drögemüller: Ausgewählte Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: Die Wirtschaftsprüfung 2008, S. 49-62 (Teil 1) sowie 105-113 (Teil 2).

Schruff/Melcher (Hrsg.) (2008): Modernisierung der HGB-Bilanzierung – Einführung, Überblick und ausgewählte kritische Diskussionsbeiträge zum Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: Der Betrieb, 61.Jg., Heft 7/2008, Beilage Nr. 1/2008.

Schulze-Osterloh: Ausgewählte Änderungen des Jahresabschlusses nach dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: DStR 1-2/2008, S. 63-73.

¹⁶ Vgl. Schulze-Osterloh, DStR 1-2/2008, S. 64.

¹⁷ Vgl. die Streichung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB.

¹⁸ Vgl. die Streichung von § 249 Abs. 2 HGB.

¹⁹ Vgl. Schulze-Osterloh, DStR 1-2/2008, S. 70.

²⁰ So insgesamt auch Oser/Roß/Wader/Drögemüller, WPg 2/2008, S. 49 ff. und 3/2008, S. 105 ff.